

Satzung zur 33. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 04.11.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 31.07.2017 hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 27.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Grundstücksfläche 1,92 Euro.“

Artikel 2

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,10 Euro. Für Großabnehmer mit einem Verbrauch von mehr als 10.000 m³ je Wirtschaftsjahr kann auf Antrag ein besonderer Tarif vereinbart werden, der sich aus der Verbrauchsgebühr nach Satz 1 abzüglich eines Abschlages in Höhe von 15 % berechnet.“

Artikel 3

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Gebührensatz beträgt je m³ 1,10 Euro.“

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

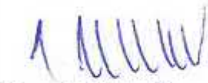
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sassenberg, 04.11.2020



Josef Uphoff
Bürgermeister